C/2024/482

23.1.2024

P9_TA(2023)0230

Durchführung der Verordnungen über die Europäische Bürgerinitiative

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2023 zur Durchführung der Verordnungen über die Europäische Bürgerinitiative (2022/2206(INI))

(C/2024/482)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

— gestützt auf Artikel 11 Absatz 4 TEU und Artikel 24 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative ([1]) (überarbeitete EBI-Verordnung),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/1042 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung befristeter Maßnahmen im Zusammenhang mit den Fristen für die Stadien der Sammlung, der Überprüfung und der Prüfung gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 angesichts des COVID-19-Ausbruchs ([2]) (vorübergehende EBI-Verordnung),

— gestützt auf Artikel 222 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zur Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe“ ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2021 zu dem Bürgerdialog und der Beteiligung der Bürger an der Entscheidungsfindung in der EU ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2022 zum Dialog mit den Bürgern: das Petitionsrecht, das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, und die Europäische Bürgerinitiative ([5]),

— unter Hinweis auf die Vorschläge 36 und 37 des Berichts über das endgültige Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas, und insbesondere auf die Empfehlungen des europäischen Bürgerforums 2 zum Thema „Demokratie in Europa/Werte und Rechte, Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit“,

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0182/2023),

A. in der Erwägung, dass nach Artikel 10 Absatz 3 EUV alle Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, und Entscheidungen so offen und bürgernah wie möglich getroffen werden;

B. in der Erwägung, dass nach Artikel 11 Absatz 4 EUV „Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, […] die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern [können], im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen“;

C. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerinitiative (EBI) eine der wichtigsten Neuerungen darstellt, die durch den Vertrag von Lissabon wurden, was die demokratische Beteiligung betrifft, und dass sie der weltweit erste transnationale Mechanismus für Bürgerinitiativen ist; in der Erwägung, dass das Parlament immer wieder als vehementer Verfechter der Idee aufgetreten ist, die EBI zu einem starken, benutzerfreundlichen Instrument zu machen, das den Bürgern die demokratische Teilhabe an der Festlegung der Agenda der EU ermöglicht; in der Erwägung, dass die EBI ein wichtiges Instrument zur Förderung der Debatte innerhalb der EU-Organe ist;

([1]) ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55.
([2]) ABl. L 231 vom 17.7.2020, S. 7.
([3]) ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 70.
([4]) ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 96.
([5]) ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 110.

D. in der Erwägung, dass EBI bislang eine begrenzte Sichtbarkeit und geringe Wirksamkeit in Bezug auf die Vorschläge der Kommission für Rechtsakte der Union gezeigt haben, was die Gefahr einer Schwächung dieses partizipativen Mechanismus birgt; in der Erwägung, dass die EBI gestärkt werden muss, damit sie zu einem echten basisgestützten Prozess für die Erlassung von Rechtsvorschriften auf EU-Ebene wird;

E. in der Erwägung, dass nach Artikel 11 Absatz 7 der überarbeiteten EBI-Verordnung die Möglichkeit, Unterstützungsbekundungen über individuelle Online-Sammelsystem zu sammeln, auf Bürgerinitiativen begrenzt ist, die vor Ende 2022 registriert wurden, und daher für Bürgerinitiativen, die danach registriert werden, nicht zur Verfügung steht;

F. in der Erwägung, dass die Organisatoren von Europäischen Bürgerinitiativen unbedingt online Kampagnen führen und Unterstützungsbekundungen sammeln müssen; in der Erwägung, dass von 101 seit der Einführung des Instruments registrierten Bürgerinitiativen 17 Europäische Bürgerinitiativen mit individuellen Online-Sammelsystemen verwaltet wurden, von denen bei fünf mehr als eine Million Unterschriften gesammelt werden konnten, und 74 EBI über das zentrale Online-Sammelsystem verwaltet wurden, von denen bei acht mehr als eine Million Unterschriften gesammelt werden konnten;

G. in der Erwägung, dass es an Transparenz in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen in einigen Mitgliedstaaten mangelt; in der Erwägung, dass der Erfolg einer EBI auch vom Ergebnis des Überprüfungs- und Zertifizierungsverfahrens in den Mitgliedstaaten abhängt;

H. in der Erwägung, dass nach Artikel 15 Absatz 2 der überarbeiteten EBI-Verordnung die Kommission gesetzlich verpflichtet ist, innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der EBI und im Anschluss an eine vom Europäischen Parlament durchgeführte öffentliche Anhörung ihre gesetzlichen und politischen Schlussfolgerungen, gegebenenfalls ihr weiteres Vorgehen und die Gründe für ihr weiteres Vorgehen bzw. den Verzicht auf ein weiteres Vorgehen in einer Mitteilung darzulegen;

I. in der Erwägung, dass die Kommission deutlich und konkret auf gültige Europäische Bürgerinitiativen reagieren muss; in der Erwägung, dass die Vorschläge für Rechtsakte im Anschluss an Mitteilungen der Kommission rechtzeitig vorgelegt werden sollten;

J. in der Erwägung, dass Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 der überarbeiteten EBI-Verordnung eine gesetzliche Verpflichtung für das Parlament enthalten, die politische Unterstützung für die EBI bzw. die von der Kommission aufgrund ihrer Mitteilung ergriffenen Maßnahmen zu bewerten;

K. in der Erwägung, dass die überarbeitete EBI-Verordnung die politische Dimension dieses partizipatorischen Instruments mit der Einführung einer obligatorischen Plenardebatte im Parlament und der Möglichkeit der Annahme einer Entschließung gestärkt hat;

L. in der Erwägung, dass nach ihrem Erwägungsgrund 5 der Zweck der überarbeiteten EBI-Verordnung darin liegt, die Europäische Bürgerinitiative für Organisatoren und Teilnehmer zugänglicher, unbürokratischer und leichter handhabbar zu gestalten und die Weiterbehandlung zu verbessern sowie die Beteiligung möglichst vieler Bürger am demokratischen Beschlussfassungsverfahren der Union zu ermöglichen;

M. in der Erwägung, dass das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative durch die überarbeitete Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative zwar erheblich verbessert wurde, dass es jedoch nach wie vor Schwachstellen in Bezug auf seine Sichtbarkeit und den Grad des Bewusstseins der Bürgerinnen und Bürger für dieses Instrument, seinen deliberativen Charakter, seine digitale und finanzielle Dimension und seine rechtlichen und politischen Auswirkungen aufweist;

N. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 25 der überarbeiteten EBI-Verordnung die Kommission regelmäßig das Funktionieren der Europäischen Bürgerinitiative überprüfen und dem Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vorlegen muss; in der Erwägung, dass ihr erster Bericht spätestens am 1. Januar 2024 fällig ist und der Zeitraum, auf den er sich bezieht, von der COVID-19-Pandemie geprägt war;

O. in der Erwägung, dass das Parlament anstrebt, zur künftigen Überarbeitung durch die Kommission beizutragen, um die EBI als einzigartiges grenzüberschreitendes Instrument der partizipativen Demokratie weiter zu verbessern;

P. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie gezeigt hat, dass das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative anfällig für externe Krisen ist; in der Erwägung, dass in der vorläufigen EBI-Verordnung, die bis Ende 2022 galt, die Fristen für die verschiedenen Stadien des EBI-Prozesses angesichts der COVID-19-Pandemie verlängert wurden;

Q. in der Erwägung, dass die Kommission seit der Einführung des EBI-Instruments 127 Anträge auf Europäische Bürgerinitiativen erhalten hat, von denen 101 registriert wurden; in der Erwägung, dass 33 Anträge auf Europäische Bürgerinitiativen bei der Kommission eingegangen sind, von denen 30 registriert wurden und zwei derzeit geprüft werden; in der Erwägung, dass 21 Anträge auf Europäische Bürgerinitiativen von den Organisatoren vor Ablauf der Sammlungsfrist zurückgezogen wurden; in der Erwägung, dass bei 55 EBI das Ende ihrer Sammlungsfrist erreicht wurde, ohne dass der Schwellenwert erreicht wurde;

R. in der Erwägung, dass lediglich neun Europäische Bürgerinitiativen die Schwelle von einer Million Unterschriften erreicht haben („Right2Water“, „Einer von uns“, „Stop vivisection“, „Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden“, „Minority SafePack — eine Million Unterschriften für die Vielfalt Europas“, „End the Cage Age“, „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“, „Stop Finning — Stop the Trade (Abtrennen von Flossen und Handel damit stoppen)“ und „Für den Schutz kosmetischer Mittel ohne Tierquälerei und ein Europa ohne Tierversuche“), von denen die ersten sieben eine Antwort von der Kommission erhalten haben; in der Erwägung, dass die Bürgerinitiative „Minority SafePack — eine Million Unterschriften für die Vielfalt Europas“ die erste EBI war, die auf der Grundlage der überarbeiteten EBI-Verordnung im Parlament debattiert wurde;

S. in der Erwägung, dass lediglich eine kleine Minderheit der Unionsbürgerinnen und -bürger die EBI als Instrument kennt und sich aktiv an einer EBI beteiligt hat; in der Erwägung, dass das mangelnde Bewusstsein für dieses Instrument die Fähigkeit der Organisatoren einschränkt, eine Million Unterschriften für eine EBI zu sammeln;

T. in der Erwägung, dass die endgültigen Schlussfolgerungen der Konferenz zur Zukunft Europas Empfehlungen enthalten, wonach die Wirksamkeit der bestehenden Bürgerbeteiligung verbessert werden sollte, indem die Bürger besser darüber informiert werden und sie sicherer, zugänglicher und inklusiver gestaltet wird; in der Erwägung, dass das europäische Bürgerforum 2 die Empfehlung ausgesprochen hat, dass sich die EU den Bürgerinnen und Bürgern noch selbstbewusster annähern und die Nutzung von Mechanismen der Bürgerbeteiligung fördern sollte;

Wichtigste Schlussfolgerungen

1. stellt fest, dass die EBI ein wichtiges Instrument für die partizipative Demokratie auf EU-Ebene ist, das potenziell zum Vorschlag eines Rechtsakts der Union führen kann; bedauert jedoch, dass die Gesamtzahl gültiger Europäischer Bürgerinitiativen und der Einfluss des EBI-Instruments auf die Entscheidungsfindung in der EU nach wie vor sehr gering ist; weist daher darauf hin, dass sowohl der rechtliche als auch der institutionelle Rahmen und der Einsatz des EBI-Instruments gestärkt werden müssen, indem Sichtbarkeit, Zugänglichkeit und rechtliche Wirksamkeit verbessert werden; erachtet es daher als wichtig, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere junger Menschen, am demokratischen Leben der Union erheblich zu stärken; ist der Ansicht, dass die EBI die demokratische Dimension der EU verbessern kann, indem sie eine aktive Bürgerschaft fördert;

2. begrüß die teilweise Registrierung von Europäischen Bürgerinitiativen, die durch die überarbeitete EBI-Verordnung eingeführt wurde, da dies ein erster Schritt ist, um mehr EBI zuzulassen und EBI auf institutioneller Ebene wirksamer zu überwachen; weist darauf hin, dass bei EBI die Werte der Union gemäß Artikel 2 EUV geachtet werden müssen;

3. betont, dass die Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen von grundlegender Bedeutung für den Erfolg von Europäischen Bürgerinitiativen ist; nimmt die Vorteile zur Kenntnis, die das zentrale Online-Sammelsystem hinsichtlich Budget und Zeitplan bietet, und befürwortet die Verbesserungen der Kommission, darunter die Möglichkeit der individuellen Anpassung seiner Funktionen und der Bereitstellung von Statistiken für die Bürger; erkennt jedoch ebenfalls die Vorteile individueller Online-Sammelsysteme an, die den Organisatoren die Möglichkeit bieten, auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Online-Sammelsysteme zu verwenden; ist daher besorgt darüber, dass die schrittweise Abschaffung einzelner Online-Sammelsysteme negative Auswirkungen haben könnte;

4. weist darauf hin, dass es bisher möglich war, individuelle Online-Sammelsysteme ohne weitere Zertifizierungspflichten in die Websites der verschiedenen Organisationen der Zivilgesellschaft einzubetten, die eine bestimmte EBI unterstützen; weist darauf hin, dass individuelle Online-Sammelsysteme eine wichtige Triebfeder für Innovation waren und erheblich dazu beigetragen haben, die Unterstützung für Europäische Bürgerinitiativen zu verstärken;

5. begrüßt, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten beschlossen hat, das Mindestalter für die Unterstützung einer EBI zu senken;

6. betont, dass es wichtig ist, elektronische Identifizierungssysteme (eID) zur Unterzeichnung in EBI- Unterschriftensammlungen zu integrieren, und unterstützt deren Nutzung, einschließlich des neuen europäischen eID-Systems nach dessen Annahme;

7. stellt fest, dass es in einigen Mitgliedstaaten aufgrund der Art von Daten, die die Unterzeichner zur Verfügung stellen müssen, schwierig ist, Unterschriften zu sammeln;

8. unterstreicht die mangelnde Transparenz im Hinblick auf das Überprüfungs- und Zertifizierungsverfahren in einigen Mitgliedstaaten;

9. begrüßt die schnelle Antwort der Kommission bei der Verlängerung der Sammelzeiträume für Europäische Bürgerinitiativen nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie;

10. betont, dass die Organisation einer EBI ein anspruchsvolles und kostspieliges Verfahren ist; bedauert, dass es für einzelne Bürger daher sehr schwierig ist, Europäische Bürgerinitiativen ohne die Unterstützung von Verbänden mit ihren gut entwickelten organisatorischen Kapazitäten und Finanzmitteln zu verwalten; hebt daher hervor, dass regulatorische, administrative und finanzielle Hürden für den einzelnen Bürger bei der Verwaltung von EBI so gering wie möglich gehalten werden müssen; stellt fest, dass die finanziellen Ressourcen, die für die verschiedenen EBI zur Verfügung stehen, sehr unterschiedlich sind; unterstreicht daher die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung zur Organisation von Europäischen Bürgerinitiativen;

11. weist auf das Ungleichgewicht zwischen den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger, den umfassenden Bemühungen und Ressourcen, die für die Organisation der Bürgerinitiativen erforderlich sind, und ihren bescheidenen rechtlichen und politischen Auswirkungen hin, selbst wenn die Schwelle von einer Million Unterschriften erreicht wird, was Bürger davon abhalten könnte, Europäische Bürgerinitiativen auf den Weg zu bringen, und das Vertrauen der Bürger in die EU-Organe untergraben könnte; betont, dass regulatorische Hürden während der Registrierungsphase so gering wie möglich gehalten werden müssen, um das Potenzial der EBI als Instrument zur Festlegung der Agenda voll zu nutzen;

12. begrüßt den gemäß der überarbeiteten EBI-Verordnung verlängerten Zeitraum zur Beantwortung gültiger Europäischer Bürgerinitiativen, wodurch die Kommission die während der Prüfphase zum Ausdruck gebrachten Ansichten und Standpunkte umfassend berücksichtigen kann;

13. bedauert die bescheidenen rechtlichen und politischen Auswirkungen gültiger Europäischer Bürgerinitiativen; betont, dass zur Erreichung der Ziele der überarbeiteten EBI-Verordnung und zur vollen Ausschöpfung des Potenzials dieses Instruments die Kommission gültige Bürgerinitiativen angemessen berücksichtigen und auf diese zügig reagieren muss; betont, dass die Kommission auch die Argumente des Parlaments gebührend berücksichtigen sollte, das in einer Entschließung seine Unterstützung für die Forderungen nach einer gültigen EBI zum Ausdruck bringt;

14. bedauert, dass die Kommission einen zusätzlichen Rechtsakt oder eine Änderung der geltenden Rechtsvorschriften nicht für erforderlich gehalten hat, um der Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack — eine Million Unterschriften für die Vielfalt Europas“ Rechnung zu tragen; bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, auf der Grundlage dieser EBI tätig zu werden und darauf basierende Rechtsakte vorzuschlagen; betont, dass die Stärkung der Rechte von Minderheiten, wie in der EBI „Minority SafePack“ gefordert, auch im Zusammenhang mit der künftigen EU-Erweiterung wichtig ist;

15. begrüßt die Einsetzung der Expertengruppe zur Europäischen Bürgerinitiative; hält es jedoch für wichtig, dass die Standpunkte der einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft in der Expertengruppe angemessen berücksichtigt werden und dass ihre Vertreter zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn ihre Teilnahme einen Mehrwert für ihre Arbeit darstellen könnte;

16. weist noch einmal auf die Pflicht des Parlaments hin, jede gültige EBI und die von der Kommission im Einklang mit dem Artikel 222 Absätze 8 und 9 seiner Geschäftsordnung ergriffenen Maßnahmen zu bewerten, insbesondere wenn die Kommission es versäumt, Vorschläge zu unterbreiten oder umzusetzen;

17. ist der Ansicht, dass die Bedenken, die in gültigen Europäischen Bürgerinitiativen über die Debatte im Parlament hinaus geäußert wurden, eingehender erörtert werden müssen; ist der Ansicht, dass eine Möglichkeit, die Debatte zu intensivieren und die Folgemaßnahmen zu verstärken, darin besteht, die relevanten Themen der EBI in die Diskussionen der Bürgerforen aufzunehmen, die zu verwandten Themen einberufen werden;

Empfehlungen

18. fordert die Kommission auf, breit angelegte mehrsprachige Informationskampagnen auf den Weg zu bringen, um das Instrument der EBI zu fördern und die Wirkung der Europäischen Bürgerinitiative besser zu kommunizieren, indem sie auch Erfolgsgeschichten und Errungenschaften mit den Bürgern teilt; fordert die Mitgliedstaaten auf, auf nationaler Ebene Sensibilisierungskampagnen über das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative zu koordinieren; ist der festen Überzeugung, dass das Parlament und seine Verbindungsbüros in die Informationskampagnen einbezogen werden sollten; weist auf die Notwendigkeit hin, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in die Kommunikationskampagnen einzubeziehen und diese so anzupassen, dass sie sich auch an bestimmte Gruppen von Bürgerinnen und Bürgern richten, die in abgelegenen Gebieten leben oder einen schlechtem Internetzugang haben;

19. betont, dass die aktive und wirksame Beteiligung der Bürger am demokratischen Leben in der EU, wozu auch die Europäische Bürgerinitiative gehört, eng mit politischer Bildung verknüpft ist; bekräftigt die Notwendigkeit, das Bewusstsein für die EU-Politik in die Bildungsprogramme und Lehrpläne in der gesamten EU aufzunehmen und weiter zu stärken;

20. betont, dass die Europäische Bürgerinitiative den Bürgern mit allen verfügbaren Mitteln leichter zugänglich gemacht werden muss; hebt die Notwendigkeit hervor, dieses Beteiligungsinstrument weiterhin verstärkt ins Bewusstsein zu rücken, insbesondere durch dessen Förderung in den sozialen Medien und dessen Aufnahme in die Lehrpläne für Bildungsprogramme und Lehrpläne, um möglichst viele Bürger, insbesondere junge Menschen, zu erreichen; hebt die Rolle von Schulen und Universitäten bei der Förderung der politischen Bildung hervor und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beteiligung der Bürger an der Entscheidungsfindung in der EU bei den Lehrmaterialien und außerschulischen Aktivitäten von Schulen und Universitäten zu fördern; begrüßt in diesem Zusammenhang das von der Kommission geförderte Bildungsmodul zu EBI für weiterführende Schulen;

21. ist der Ansicht, dass Europäische Bürgerinitiativen mehr Unterstützung und öffentliche Aufmerksamkeit erhalten könnten, wenn sie ebenfalls auf einschlägigen Plattformen auf nationaler Ebene beworben würden; fordert die Kommission auf, die Website der EU zur Europäischen Bürgerinitiative mit geeigneten Online-Plattformen auf nationaler Ebene zu verlinken, um die Sichtbarkeit von EBI zu erhöhen; fordert die Schaffung einer zentralen Plattform für alle in der EU eingesetzten Beteiligungsinstrumente, um Synergieeffekte zu schaffen und die Nutzung dieser Instrumente zu erhöhen und gleichzeitig die Fragmentierung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung zu begrenzen;

22. fordert die Kommission auf, eindeutige und einfache Verfahren einzuführen und detaillierte Antworten und Lösungsmöglichkeiten bereitzustellen, wenn Initiativen teilweise oder vollständig für unzulässig erklärt werden, damit die Organisatoren sie ändern und erneut einreichen können; fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie Europäische Bürgerinitiativen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der EU durch eine strukturierte Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten wirksamer weiterbehandelt werden können;

23. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit der Wiedereinführung der Option für die Organisatoren, individuelle Online-Sammelsysteme zu nutzen, einschließlich der entsprechenden Sicherheits- und Datenschutzbedingungen, zu prüfen, um die digitale Dimension der EBI zu stärken und es den Organisatoren zu ermöglichen, Kampagnen zu planen und durchzuführen, die dem mehrsprachigen und multikulturellen Kontext der verschiedenen Mitgliedstaaten und Regionen Rechnung tragen;

24. fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten nahezulegen, das Mindestalter für die Unterstützung einer Europäischen Bürgerinitiative im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften zu senken;

25. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten dazu zu bewegen, das Instrument der eID-Unterschrift zu nutzen;

26. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die nationalen Standards zur Erhebung von Daten weiter zu vereinfachen und zu harmonisieren und dafür zu sorgen, dass die Organisatoren von Europäischen Bürgerinitiativen Zugang zu den Akten der zuständigen Behörde erhalten, damit sie wirksamen Rechtsschutz gegen unrechtmäßige Entscheidungen über Bescheinigungen in Anspruch nehmen können;

27. fordert die Kommission auf, für eine ausgewogene und transparente Zusammensetzung der EBI-Sachverständigengruppe zu sorgen, insbesondere durch die ständige Einbeziehung von Sachverständigen zivilgesellschaftlicher Organisationen, um bei der Ausarbeitung von Rechtsakten alle relevanten Aspekte zu berücksichtigen und die Transparenz und demokratische Teilhabe zu verbessern;

28. fordert die Kommission auf, gültige Europäische Bürgerinitiativen, die die Schwelle von einer Million Unterschriften erreichen, finanziell zu unterstützen; fordert die Kommission auf, auch die Möglichkeit zu prüfen, schrittweise finanzielle Unterstützung für EBI zu gewähren, die bestimmte Schwellenwerte von weniger als einer Million Unterschriften erreichen;

29. fordert die Kommission auf, einen echten Dialog mit den Organisatoren über ihre Ziele und die bestmöglichen Mittel zu deren Erreichung zu führen, um die Beiträge der Bürgerinnen und Bürger ernsthaft und wirksam zu bewerten; weist darauf hin, dass ein solcher Dialog, der offen und unparteiisch geführt werden muss, bereits während der Sammlungsfrist eingeleitet werden könnte und während des Prüfungszeitraums verstärkt und nach der Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative fortgesetzt werden sollte;

30. ersucht die Kommission, bei jeder gültigen EBI eine gründliche Bewertung der darin enthaltenen Vorschläge vorzunehmen und umfassend ihrer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, die Gründe für ihr weiteres Vorgehen bzw. den Verzicht auf ein weiteres Vorgehen in klarer, verständlicher und ausführlicher Weise darzulegen; weist darauf hin, dass alle EBI während des gesamten Verfahrens unparteiisch behandelt werden müssen;

31. fordert die Kommission auf, nach der Veröffentlichung ihrer Mitteilung mit den Organisatoren gültiger Bürgerinitiativen zusammenzuarbeiten, um so die Möglichkeit langfristiger gesetzgeberischer Folgemaßnahmen zu erhöhen.

32. verpflichtet sich, nach jeder gültigen Bürgerinitiative und nach jeder Mitteilung der Kommission, in der sie ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen zu einer bestimmten EBI darlegt, über eine parlamentarische Entschließung abzustimmen, was eine Änderung des Artikels 222 Absätze 8 und 9 der Geschäftsordnung des Parlaments erfordert; ist der Ansicht, dass auf eine solche Entschließung auch ein Bericht mit einer Rechtsetzungsinitiative folgen sollte;

33. verpflichtet sich, — auch im Zusammenhang mit einer künftigen Überarbeitung der Verträge — weiter zu prüfen, wie der Anwendungsbereich erweitert, die Zugänglichkeit verbessert und die Wirksamkeit der EBI innerhalb des derzeitigen und künftigen Rechtsrahmens der EU verbessert werden kann;

34. verpflichtet sich, Artikel 11 Absatz 4 EUV zu überprüfen, um die Zugänglichkeit und die rechtliche Wirksamkeit der EBI zu verbessern, indem die Rolle des Parlaments gestärkt wird;

o

o o

35. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.